

Informationen zur Einrichtung der Notfallbetreuung

In Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
und in Schule der Jahrgangsstufen 1-6

Zielsetzung:

- Die Betreuung in den Notfallgruppen muss geeignet sein, die Arbeitsfähigkeit der Schlüsselpersonen, nicht aufgrund des Betreuungsbedarfes ihrer Kinder zu beeinträchtigen.
- Das Infektionsrisiko für Schlüsselpersonen darf sich durch die Notfallbetreuung nicht wesentlich erhöhen.

Daraus folgt grundsätzlich, dass jedes Kind in seiner bisherigen Einrichtung notfallmäßig betreut werden soll, so die Erlasslage. Das zugrundeliegende Prinzip lautet, alle Einrichtungen (gilt auch für Tagespflege) und das eingesetzte Personal (soweit möglich) stehen zur Verfügung.

In der Notfallgruppe werden betreut:

Kinder von Schlüsselpersonen, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der zentralen Funktionen des öffentlichen Lebens dienen. Dazu gehören:

1. Sektor Energie

- Strom, Gas, Kraftstoffversorgung (inkl. Logistik)
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

2. Sektor Wasser, Entsorgung

- Hoheitliche und privatrechtliche Wasserversorgung
- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

3. Sektor Ernährung, Hygiene

- Produktion, Groß- und Einzelhandel (inkl. Zulieferung, Logistik)

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation

- insbes. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze

5. Sektor Gesundheit

- insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore

6. Sektor Finanz- und Wirtschaftswesen

- insbesondere Kreditversorgung der Unternehmen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers
- Personal der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (insbesondere Auszahlung des Kurzarbeitergeldes)

7. Sektor Transport und Verkehr

- insbesondere Betrieb für kritische Infrastrukturen, öffentlicher Personennah- und Personenfern- und Güterverkehr
- Personal der Deutschen Bahn und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes
- Personal zur Aufrechterhaltung des Flug- und Schiffsverkehrs

8. Sektor Medien

- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation

9. Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)

- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justizvollzug, Veterinärwesen, Lebensmittelkontrolle, Asyl- und Flüchtlingswesen einschließlich Abschiebehaft, Verfassungsschutz, aufsichtliche Aufgaben sowie Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, soweit sie für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben zuständig sind
- Gesetzgebung, Parlament

10. Sektor Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Sicherstellung notwendiger Betreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Bedarfsabfrage:

Bedarfsabfrage (s. **Anlage 1**) erfolgt über einheitlichen Abfragebogen an die Sorgeberechtigten in den Kommunen

- a. durch die Leitungen der Schulen
- b. durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen

Die Bedarfsabfrage muss an die Leitungen der Einrichtungen zurückgesandt werden mit der Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (s. Anlage 2)

Einrichtung der Notfallgruppe:

Nach der Koordination der Bedarfe muss soweit wie möglich **jede Einrichtung** (Kindertagesstätte, Tagespflege, Schule), Notfallgruppen im erforderlichen Umfang einzurichten.

Aus Infektionsschutzgründen ist es zwingend erforderlich, dass die Notfallbetreuung der Kinder gruppen-/bzw. einrichtungsbezogen zu erfolgen hat. Einrichtungsübergreifende Konzepte der Betreuung kommen daher nicht in Frage.

Kinder können nur in Notfallgruppen betreut werden, wenn:

- eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin der Sorgeberechtigten vorliegt (s. Anlage 2).
- Betreuung im privaten Umfeld nicht möglich ist.
- beide Sorgeberechtigten müssen in kritischer Infrastruktur tätig sein.
- flexible Arbeitsgestaltung (Homeoffice etc.) nicht ausreichend ist.
- die Kinder keine Krankheitssymptome ausweisen.
- die Kinder nicht in Kontakt stehen zu infizierten Personen.
- seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen.
- die Kinder sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

(Risikogebiete tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)

Die Beförderung ist von Sorgeberechtigten zu organisieren.

Auf jeden Fall sollte die Einrichtung der Notfallgruppe unter den vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienehinweisen erfolgen. (z.B. Größe der Gruppe, gemeinsames Mittagessen...)

Zuständigkeit:

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach §28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Gesetzliche Grundlage:

Erlass des Ministerium MAGS vom 13.03.2020

- *Für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege/ Brückenprojekte*
Aufsichtliche Weisung zum Betreuungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr.1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab 16.03. 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung SARS-CoV-2
- *Für Schule:*
Aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land NRW ab 16.03.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung SARS-CoV-2

